OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450432/9/HW/HEK

Datum:
Linz, 8. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von D T, x, x, x/x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde S vom 10. Jänner 2019, GZ: 8500-00-000, betreffend Festsetzung einer Wasserbenützungsgebühr den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde S (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzt mit Bescheid vom 10.01.2019, GZ: 8510-00-000, adressiert an die Beschwerdeführerin, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) als Eigentümerin der Liegenschaft x, x, einen Wasserzins in der Höhe von € 610,23 als Vorauszahlung für das 3. Quartal 2017 fest. Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde, in der die Bf auf die mangelnde persönliche Zustellung des angefochtenen Bescheides verwies, beantragte die Bf unter anderem, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Wassergebühr mit € 0,00 festgesetzt werde. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 13. August 2019, GZ: 8500-00-000, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben forderte das Landesverwaltungsgericht die Parteien auf, zu konkret formulierten Fragen Stellung zu nehmen, und bekannt zu geben, ob auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werde. Die Bf verzichtete sodann auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.5. Dass eine Zustellung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde an die Bf erfolgt wäre, kann nicht festgestellt werden. Es befindet sich kein die Zustellung des angefochtenen Bescheides belegender Rückschein im vorgelegten Verwaltungsakt. Zudem ist die belangte Behörde dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde, dass ihr der angefochtene Bescheid nicht persönlich zugestellt wurde, nicht entgegengetreten.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.5. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere findet sich kein die Zustellung an die Bf belegender Rückschein im Akt. Der von der Bf behaupteten nicht erfolgten Zustellung des angefochtenen Bescheides trat die belangte Behörde auch nicht entgegen. Dass der angefochtene Bescheid der Beschwerde der Bf in Kopie angeschlossen war, ändert an diesem Ergebnis nichts. Da die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen

zurückzuweisen ist, erwies sich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich und es wurde auf diese von der Bf auch verzichtet.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.
Für die Beurteilung der Beschwerdeberechtigung kommt es gegenständlich darauf an, ob der angefochtene Bescheid einen tauglichen Beschwerdegegenstand darstellt.

III.2.1.1. Wenn zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet sind, so kann gem. § 199 BAO gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden. Es liegt somit im Ermessen der Abgabenbehörde, ob Abgabenbescheide einheitlich gegen alle Gesamtschuldner erlassen werden (arg.: „kann“). Jedenfalls haben einheitliche Abgabenbescheide alle Gesamtschuldner im Spruch zu nennen. Die Abgabenbehörde kann sodann jedem Gesamtschuldner eine Ausfertigung des einheitlichen Abgabenbescheides zustellen oder unter Inanspruchnahme des § 101 Abs. 1 BAO (Zustellfiktion) eine Ausfertigung lediglich einem der Gesamtschuldner zustellen (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 199 Tz 1).

III.2.1.2. Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so können die Abgabenbescheide aber auch jeweils nur an den betreffenden Gesamtschuldner gerichtet und keine einheitlichen Abgabenbescheide iSd § 199 erlassen werden. Es liegen sodann u.a. hinsichtlich der Anfechtbarkeit durch Bescheidbeschwerde isoliert zu sehende Bescheide vor (vgl. Ritz, aaO, § 199 Tz 3).

III.2.2.1. Werden bei mehreren Gesamtschuldnern an die einzelnen Gesamtschuldner jeweils persönlich adressierte und jeweils unterfertigte Abgabenbescheide erstellt, wobei jeweils nur ein Gesamtschuldner namentlich in den einzelnen Bescheiden genannt wird, so spricht dies dafür, dass sich der jeweilige Bescheid auch jeweils nur an die in diesem Bescheid jeweils genannte Person richtet. Es liegt somit auch im vorliegenden Fall kein einheitlicher Abgabenbescheid vor. Vielmehr wurde im gegenständlichen Fall gegenüber der Bf ein an die Bf persönlich adressierter, unterfertigter Abgabenbescheid gerichtet (andere Personen werden in diesem Bescheid hingegen nicht namentlich genannt). Dieser Bescheid ist daher so zu verstehen, dass er sich (nur) an die Bf als (Mit-) Eigentümerin richtet. Es liegt daher gegenständlich ein eigenständiger Bescheid vor, der so zu verstehen ist, dass er sich nur an die in diesem Bescheid genannte Person richtet. Der im Akt befindliche Bescheid, welcher an die Bf adressiert ist,

kann daher nicht als Ausfertigung eines einheitlichen Abgabenbescheides angesehen werden.

III.2.2.2. Die Wirksamkeit von Erledigungen (somit deren rechtliche Existenz) setzt grundsätzlich voraus, dass sie dem Adressaten bekannt gegeben werden. Vor Bekanntgabe entfaltet ein Bescheid keinerlei Rechtswirkungen (Ritz, aaO, § 97 Tz 1). Dafür, dass der gegenständlich an die Bf persönlich adressierte und unterfertigte, angefochtene Bescheid ihr auch zugestellt wurde, liegt aber kein Beweisergebnis vor. Weder befindet sich im vorgelegten Verwaltungsakt ein die Zustellung des angefochtenen Bescheides an die Bf belegender Nachweis bzw. Rückschein, noch ist die belangte Behörde dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde entgegengetreten, dass ihr der angefochtene Bescheid nicht zugestellt worden sei. Mangels feststellbarer Zustellung ist der angefochtene Bescheid daher gegenständlich als rechtlich nicht existent geworden anzusehen (vgl. VwGH 27.4.1995, 93/17/0075; 29.5.1995, 93/17/0318). Ein einheitlicher Abgabenbescheid, welcher auch die Bf betreffen würde, wurde (wie bereits ausgeführt) im Übrigen nicht erlassen (siehe bereits oben III.2.2.1.).

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu den Voraussetzungen eines tauglichen Beschwerdegegenstandes bzw. zur Zulässigkeit einer Beschwerde ab (s. die oben unter Punkt III. zitierte Rechtsprechung). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin

oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger